



Federführung: Büro des Rates und des Bürgermeisters
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Wilmes
Telefon: 02521 29-105

Vorlage

zu TOP
2020/0011
öffentlich

Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Legalisierung des einseitigen Gehwegparkens bei beidseitiger Parkierung in der Eichendorffstraße

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum
13.02.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zur Erledigung an den Bürgermeister überwiesen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 24 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Bei der Verwaltung ist eine Anregung nach § 24 GO NRW (siehe Anlage zur Vorlage) eingegangen.

Hierbei wird die Legalisierung des einseitigen Gehwegparkens bei beidseitiger Parkierung in der Eichendorffstraße beantragt. Zum konkreten Inhalt wird auf die Anlage zur Vorlage verwiesen.

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben ist gemäß § 5 Buchstabe B Nummer 7 Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum zwar entscheidungsbefugt bei Anträgen von besonderer Bedeutung an die Straßenverkehrsbehörde. Unterhalb der Schwelle der besonderen Bedeutung sind Anträge an die Behörde regelmäßig als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen, die im Namen des Rates als grundsätzlich auf den Bürgermeister übertragen gelten (vergleiche § 41 Absatz 3 GO NRW).

Die gewünschte Legalisierung des Gehwegparkens betrifft eine Entscheidung nach einschlägigen straßenverkehrsrechtlichen Kriterien, die in der Vergangenheit immer wieder getroffen wurde. Sie betrifft weder Grundsatzfragen des Straßenverkehrswesens im Stadtgebiet noch wird eine weitreichende Abweichung von hergebrachten Prüfmaßstäben angestrebt. Aus diesem Grund liegt die Entscheidungskompetenz im vorliegenden Fall beim Bürgermeister.

Anlage(n):

Anregung nach § 24 GO NRW